

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)**

vom 15. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Januar 2024)

zum Thema:

**Gebühren – Genehmigung wissenschaftlicher Versuch an lebenden Tieren sowie Änderungen und Verlängerung bestehender Genehmigungen**

und **Antwort** vom 30. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 1. Februar 2024)

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17847

vom 15. Januar 2024

über Gebühren – Genehmigung wissenschaftlicher Versuch an lebenden Tieren sowie Änderungen und Verlängerung bestehender Genehmigungen

-----

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung: Laut dem Abschnitt „Genehmigungen und Anordnungen nach dem Tierschutzgesetz“ der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im gesundheitlichen Verbraucherschutz – kurz Verbraucherschutzgebührenverordnung - VSGebO – können für unterschiedliche Leistungen Gebühren erhoben werden. So kann für die Genehmigung eines wissenschaftlichen Versuchs an lebenden Tieren eine Gebühr von 250 bis 2500 Euro (Tarifstelle 54060) und für die Änderung oder Verlängerung einer Genehmigung eine Gebühr von 50 bis 250 Euro (Tarifstelle 54061) erhoben werden.

1. Auf welcher Grundlage wurden die Gebührensätze für den Abschnitt „Genehmigungen und Anordnungen nach dem Tierschutzgesetz“ festgelegt?

Zu 1.: Die Gebührenerhebung erfolgt nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge, das die Kosten des Verwaltungsaufwandes umfasst. Für die Gebührenermittlung nach dem Zeitaufwand werden vom Senat die durchschnittlichen Stundensätze ermittelt. Diese stellen für die Bemessung einer Gebühr eine unterstützende Kalkulationshilfe dar. Die Darstellung der Berechnung erfolgt nach Laufbahn- und Besoldungsgruppen.

Bei den Gebührensätzen handelt es sich um Rahmengebühren, die auf einer Einzeldarlegung der jeweiligen Amtshandlung basieren und sich anhand des kalkulierten Zeitaufwandes sowie der vom Senat ermittelten durchschnittlichen Stundensätze bemessen.

2. Nach welchen Kriterien entscheiden die Mitarbeitenden im LAGeSo in der zuständigen Abteilung über die Höhe der Gebühren? Bitte listen Sie die Kriterien sowie die Gebühren auf.

Zu 2.: Bei der Entscheidung über die Höhe der jeweiligen Gebühr gemäß der VSGebO werden Umfang und Aufwand der Bearbeitung durch den jeweiligen Mitarbeitenden berücksichtigt. Beispielsweise werden bei einer Gebühr für die Genehmigung eines Tierversuchs (Tarifstelle 54060) folgende Aspekte zur Beurteilung herangezogen:

Grundgebühr 350 € (Registrierung, Eingangsbestätigung, erste inhaltliche Prüfung), zusätzlicher Bearbeitungsaufwand 30 bis 350 € (Nachforderungen zu personellen und organisatorischen Voraussetzungen und Rückfragen), Anzahl der Tierversuchskommissions-Sitzungen 200 bis 350 €, sowie bei besonders aufwändiger Entscheidungsfindung entsprechend mehr.

Für eine Verlängerung (Tarifstelle 54060) werden in der Regel 50 € berechnet und für eine Änderung fallen je nach Prüfaufwand 50 bis 250 € an.

3. Wie hoch sind die Einnahmen aus den Gebühren in den letzten fünf Jahren? Bitte nach Jahr sowie Anzahl der Genehmigungen sowie Änderungen/Verlängerungen auflisten.

Zu 3.: Die gewünschten Angaben zu den Gebühren der letzten fünf Jahre sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Anzahl Anträge	Gebühren Tarifstelle 54060	Anzahl Änderung/Verlängerung	Gebühren Tarifstelle 54061	Gebühren gesamt
2019	9	5.160,00	7	445,00	5.605,00
2020	2	1.147,83	4	350,00	1.497,83
2021	8	4.750,00	24	3.393,86	8.143,86
2022	2	1.315,00	2	155,00	1.470,00
2023	16	11.814,00	22	1.295,00	13.109,00

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine vorläufige Erhebung handelt, da eine Rechnungsstellung innerhalb von vier Jahren gemäß § 21 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge erfolgen kann.

4. Decken die Gebühren den tatsächlichen Arbeitsaufwand der erbrachten Leistung durch die Mitarbeitenden des LAGeSo?

Zu 4.: Bei der Festlegung der Gebühren wird auch der Arbeitsaufwand der Mitarbeitenden berücksichtigt. Inwiefern die Gebühren in allen Fällen den tatsächlichen Arbeitsaufwand decken, wird statistisch nicht erfasst.

5. Stehen die Einnahmen dem LAGeSo zur Verfügung oder fließen diese in den Landeshaushalt? Werden die Gebühren zweckgebunden verwendet?

Zu 5.: Die Einnahmen fließen in den Landeshaushalt. Die Gebühren werden nicht zweckgebunden verwendet.

6. Warum sind Genehmigungen wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren bei allen dem Artenschutz dienenden, nicht kommerziellen Vorhaben sowie Ausnahmegenehmigungen nach tierschutzrechtlichen Vorschriften zur Durchführung von dem Artenschutz dienenden, nicht kommerziellen wissenschaftlichen Versuchen an lebenden Tieren gebührenfrei?

Zu 6.: Die genannte Gebührenbefreiung existiert bereits seit mehr als 20 Jahren. Sie soll die Bedeutung des Artenschutzes für den Erhalt bedrohter Spezies unterstreichen und nichtkommerzielle Forschungsvorhaben auf diesem Gebiet unterstützen.

Berlin, den 30. Januar 2024

In Vertretung  
Esther Uleer  
Senatsverwaltung für Justiz  
und Verbraucherschutz